

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2002fcb4-9a9a-3c85-9f74-ff2f7d636e2d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Bescheinigung der ordnungsmäßigen Herstellung (TRB 521)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 521
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 5 TRB 521 - Werkstoffe [\(1\)](#)

Die Werkstoffe müssen vom Hersteller - erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Betreiber - im Rahmen des Standes der Technik, insbesondere der [TRB der Reihe 100](#), so ausgewählt sein, daß der Druckbehälter den vorgesehenen Betriebsbeanspruchungen sicher genügt. Die Werkstoffe müssen außerdem sachgemäß verarbeitet werden können. Der Hersteller muß sich vor der Verarbeitung in einer auf den Werkstoff abgestimmten Weise davon überzeugt haben, daß dieser die spezifizierte Qualität hat.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

